

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 30. August 2016 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2021 einen Aktienoptionsplan 2016 («AOP 2016») zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der AGRARIUS AG für Vorstandsmitglieder und ausgewählte Führungskräfte sowie sonstige Leistungsträger der AGRARIUS AG und ihrer Konzerngesellschaften aufzulegen. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag wie folgt:

1. Zweck des Aktienoptionsplans

Die AGRARIUS AG steht als international tätiges Unternehmen im Agrarbereich in einem intensiven Wettbewerb um Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften geworden. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die AGRARIUS AG wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Der AOP 2016 soll den Vorstand der Gesellschaft, die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften, ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der AGRARIUS-Aktie zeigende, zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die führende Position der AGRARIUS AG in ihren Kernmärkten zu stärken.

2. Zur Ausgestaltung der Planbestandteile im Einzelnen

Im Einzelnen sieht der Vorschlag für den AOP 2016 das Folgende vor:

a) Der AOP 2016 soll durch die Ausgabe von maximal 85.000 Bezugsrechten auf AGRARIUS-Aktien aufgelegt werden. Dieses Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

b) Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch ausgewählte Führungskräfte der AGRARIUS AG und ihrer Konzerngesellschaften bestimmt. Hierzu gehören die Mitglieder des Vorstands der AGRARIUS AG, die Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie ausgewählte Führungskräfte der AGRARIUS AG und ihrer Konzerngesellschaften. Diese Führungskräfte und Leistungsträger tragen durch ihre Entscheidungen und Leistungen in besonderem Maße zum Erfolg der AGRARIUS AG bei und leisten einen fundamentalen Beitrag zur dauerhaften Steigerung des Unternehmenswertes. Der Umfang der den Mitgliedern des Vorstands der AGRARIUS AG zu gewährenden Aktienoptionen ist nach näherer Maßgabe des Beschlussvorschlags begrenzt. Dasselbe gilt für die weitere Gruppe der Teilnehmer am AOP 2016.

Die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der AGRARIUS AG obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat; der Aufsichtsrat ist insoweit auch für die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Bedingungen ihrer Ausgabe und Ausgestaltung zuständig. Im Übrigen obliegen die Bestimmung der Bezugsberechtigten und des Umfangs der ihnen jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen dem Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung, die als Bestandteil der jeweiligen Gesamtvergütung erfolgen soll,

ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen der Begünstigten orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 AktG beachten.

Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Aktienoptionen auch von einem Kreditinstitut übernommen werden können mit der Verpflichtung, sie wie beim mittelbaren Bezugsrecht nach § 186 Abs. 5 AktG auf Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

c) Die Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen soll bis zum 29. August 2021 befristet werden. Maximal sollen Stück 85.000 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu Stück 85.000 Aktien der AGRARIUS AG ausgegeben werden. An die Mitglieder des Vorstands der AGRARIUS AG sollen insgesamt bis zu Stück 68.000, an ausgewählte Führungskräfte der AGRARIUS AG, die Mitglieder von Geschäftsführungen und ausgewählte Führungskräfte von Konzerngesellschaften der AGRARIUS AG insgesamt bis zu Stück 17.000 Aktienoptionen ausgegeben werden können.

d) Zur Absicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen soll ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 85.000, –, eingeteilt in bis zu Stück 85.000 Aktien, geschaffen werden. Daneben sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die Optionsbedingungen der Gesellschaft auch das Recht eröffnen können, in Erfüllung von Bezugsrechten eigene Aktien anzudienen oder einen Barausgleich zu leisten. Damit wird es möglich, einer bei Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals etwa eintretenden Verwässerung der ausgegebenen Aktien entgegenzuwirken. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb zu Punkt 6 der Tagesordnung eine entsprechende Ermächtigung vor. Soweit die Gesellschaft von dem Recht zur Gewährung eigener Aktien oder zur Leistung eines Barausgleichs an Bezugsberechtigte Gebrauch macht, wird das Bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen. Der Betrag des Bedingten Kapitals von EUR 85.000, – entspricht rund 10 % des zukünftigen Grundkapitals von EUR 851.000, –. Dieser Anteil erscheint dem Vorstand und dem Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zahl der möglichen Teilnahmeberechtigten, die Laufzeit des AOP 2016 und die mit ihm verbundenen positiven Auswirkungen als angemessen.

e) Das Bezugsrecht aus einer Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktie der AGRARIUS AG. Die Gewinnberechtigung dieser Aktien beginnt mit dem Geschäftsjahr, in dem sie auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden.

Die Ausübung von Bezugsrechten kommt erst nach Ablauf einer Wartezeit in Betracht. Diese beträgt einheitlich für alle dem jeweiligen Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte mindestens vier Jahre. Alsdann kann die Ausübung des Bezugsrechts bis zum Ablauf der Laufzeit von bis zu acht Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, erfolgen. Die Ausübung der Bezugsrechte ist in der Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis zum Tag der ordentlichen Hauptversammlung für Ausübungen gesperrt, um die Entstehung von Aktien mit unterschiedlicher Gewinnausstattung zu vermeiden. Im Übrigen sind die Berechtigten verpflichtet, gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung von Bezugsrechten und den Handel mit Bezugsaktien, insbesondere nach den Insiderbestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), zu beachten.

f) Jedes Bezugsrecht aus einer Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Aktie der AGRARIUS AG gegen Zahlung des Ausübungspreises. Der Ausübungspreis entspricht dem Basispreis. Der Basispreis für eine Aktie der AGRARIUS AG entspricht 100 % des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der AGRARIUS-Aktie im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (derzeit im Segment Xetra Frankfurt 2) an den letzten 20 Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption. Sollte die AGRARIUS-Aktie zukünftig im Xetra-Handel

an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) gehandelt werden, ist der Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) maßgeblich. Tag der Ausgabe ist dabei der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die AGRARIUS AG oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut. Der Ausübungspreis unterliegt nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen ggf. einer üblichen Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte. Die Optionsbedingungen können darüber hinaus eine Verwässerungsschutzklausel für den Fall der Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre der AGRARIUS AG vorsehen. Mindestausübungspreis ist in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

g) Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der AGRARIUS-Aktie an den letzten zehn Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption den Ausübungspreis, d. h. das arithmetische Mittel der Schlusskurse der AGRARIUS-Aktie im Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (derzeit im Segment Xetra Frankfurt 2) an den letzten zehn Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption, mindestens jedoch den geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG, um mindestens 30 % übersteigt. Sollte die AGRARIUS-Aktie zukünftig im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) gehandelt werden, ist der Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) maßgeblich. Die Bezugsrechte können damit nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der AGRARIUS-Aktie – unabhängig von kurzfristigen Kursausbrüchen – eine feste Ausübungshürde erreicht.

h) Eine Übertragung der Aktienoptionen ist ausgeschlossen. Die Ausübung des Bezugsrechts setzt voraus, dass der Berechtigte sich noch in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der AGRARIUS AG oder einer Konzerngesellschaft der AGRARIUS AG befindet. Bezugsrechte, für die im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Wartezeit bereits abgelaufen ist, können von dem Berechtigten noch binnen einer Nachlauffrist von drei Monaten nach dem Tag der Kündigung oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Die Optionsbedingungen können für den Todesfall, den Ruhestand oder das einvernehmliche Ausscheiden sowie in Härtefällen Sonderregelungen vorsehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AGRARIUS AG Beteiligungen an Konzerngesellschaften an Dritte abgibt.

i) Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des AOP 2016 in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte und Leistungsträger der AGRARIUS AG und ihrer Konzerngesellschaften zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.